

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1** Für alle Aufträge und Bestellungen gelten nur unsere allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Alle Aufträge bedürfen einer schriftlichen Bestätigung von uns. Der Kaufvertrag kommt erst mit dieser Bestätigung zustande, wobei der Inhalt der Bestätigung ausschließlich maßgebend ist. Offerten sind freibleibend.
Mündliche, fernmündliche und telegrafische Absprachen oder anderslautende Bedingungen sind nur dann verbindlich, wenn sie nachträglich schriftlich bestätigt werden.
- 2** Verpackungsmuster sind handgefertigte Modelle, an denen wir das Urheberrecht beanspruchen. Diese Muster dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder kopiert noch unserem Wettbewerb zugänglich gemacht werden. Die Muster bleiben, sofern keine Berechnung und Freigabe unsererseits erfolgt, unser Eigentum und sind, falls es nicht zur Auftragsvergabe kommt, unaufgefordert an uns zurückzugeben. Aus maschinentechnischen Fertigungsgründen erforderliche Abweichungen bei Lieferung können nicht beanstandet werden.
Die für den Auftrag notwendigen Stanz- und Formwerkzeuge, sowie Druckplatten (Klischees) werden den Kunden zusätzlich, d. h. vom Auftragswert gesondert in Rechnung gestellt. Das Eigentum am Werkzeug/Klischee geht nach vollständiger Bezahlung auf den Kunden über. Ersatzbeschaffungen sowie evt. erforderliche Änderungen werden nur auf Rechnung des Kunden ausgeführt.
Am Werkzeug/Klischee steht uns ein Verwertungsrecht durch hiermit erklärte Rücküberweisung zu, sofern das Werkzeug/Klischee für die Dauer von mehr als 3 Jahren bei uns eingelagert wurde und während dieser Zeit vom Kunden unbenutzt blieb.
- 3** Wir bemühen uns, die bestätigten Liefertermine einzuhalten. Solange uns nicht mindestens ein grobfahrlässiges Verschulden vorzuwerfen ist, entbinden uns betriebsstörende Einflüsse jeglicher Art, welche die Produktion verzögern, verringern oder unmöglich machen, von jeder Schadenersatzleistung. Die Lieferzeit gilt als Fixtermin nur, wenn sie ausdrücklich so bezeichnet ist und ist nur dann wesentlicher Inhalt des Vertrages.
Der Abnehmer verpflichtet sich, Preiserhöhungen auf Rohstoffe im Ausmaß der nachweisbaren Rohmaterial-Preisdifferenz, welche von unseren Lieferanten nach Erteilung des Auftrages vorgenommen werden, sowie Erhöhungen des Tarifs des VSCF und des Indexes – auch bei Abrufaufträgen – zu übernehmen.
- 4** Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 20 % und Gewichtsschwankungen bis zu 10 %, sowie kleine Abweichungen in der Materialbeschaffenheit, Farbe, Masse oder Ausführung bleiben vorbehalten und können als branchenüblich nicht beanstandet werden.
- 5** Abrufaufträge sind ausdrücklich als solche zu vereinbaren. Die Abberufung zur Auslieferung des verbleibenden Rests des Gesamtauftrages muß – sofern nicht anders vereinbart – innert 6 Monaten seit der Bestellung erfolgen. Abrufaufträge, die nicht ausdrücklich als „einmaliger Abruf“ bestellt oder bestätigt werden, erneuern sich nach erfolgter Auslieferung automatisch.
- 6** Verpackung und Paletten sind, sofern nicht ausdrücklich in der Offerte ausgewiesen, extra zu verrechnen.
- 7** Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware zu besichtigen und zu prüfen, erkennbare Mängel sind innerhalb 8 Tagen ab Liefertag der Ware bei uns oder unseren Beauftragten schriftlich unter Angabe des vom Kunden behaupteten Mangels und des Lagerortes zu rügen, auf jeden Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau. Mengenbeanstandungen müssen innert 24 Std. nach Erhalt der Ware angemeldet werden. Nicht frist- und formgerechte Mängelanzeigen bei erkennbaren Mängeln haben den Verlust der sich aus den Mängeln ergebenden Ansprüche zur Folge.
Im Falle einer begründeten Beanstandung steht es uns frei, entweder einwandfreien Ersatz zu liefern, oder eine angemessene Reduktion des vereinbarten Kaufpreises zu gewähren. Rücksendungen werden ohne vorherige Verständigung unter keinen Umständen angenommen.
- 8** Sämtliche Lieferungen ohne besondere Vereinbarungen verstehen sich „ab Werk“. Die Gefahr für die Lieferungen geht spätestens mit Absendung der Ware ab Werk, bei Selbstabholung durch den Kunden mit Bereitstellung zur Verladung ab Werk auf den Kunden über. Bei Lieferung durch unsere Fahrzeuge oder durch unseren beauftragten Transporteur geht die Gefahr mit Anlieferung auf den Kunden über.
- 9** Das allgemeine Zahlungsziel beträgt 30 Tage netto ab Fakturdatum, ohne jeden Abzug. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich MWSt.
Skontoabzüge sind ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nicht statthaft. Bei unberechtigten Abzügen sowie bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziels berechnen wir bankmäßige Zinsen in Höhe von mindestens 10 %, ohne daß es hier zu einer besonderen Mahnung oder eines besonderen Hinweises bedarf.
Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Mängelrügen oder sonstigen, von uns nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen, sowie die Aufrechnung mit solchen, ist ausgeschlossen.
Bei ungenügenden Kreditauskünften oder Zahlungsverzug können wir vom Vertrag zurücktreten, ohne Schadenersatzpflichtig zu werden.
- 10** Es wird hiermit vertraglich vereinbart, daß die gelieferte Ware unser Eigentum bleibt bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung, gleich welcher Art. Erst nach Begleichung aller Forderungen geht das Eigentum auf den Kunden über.
- 11** Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Regensburg. Gerichtsstand für alle sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten und alle Scheck- und Wechsel-sachen ist Regensburg bzw. die für Regensburg zuständigen Gerichte nach unserer Wahl. Bei der Abwicklung und Durchführung des Vertrages kommt nur schweizerisches Recht zur Anwendung.
- 12** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages – gleich aus welchem Grunde – ganz oder teilweise nicht wirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

Regensburg, August 2006

BEER Verpackungen AG